

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur
Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in
Schleswig-Holstein**

Vom 5. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung

Die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 1. Mai 2020, ersatzverkündet am 1. Mai 2020 auf der Internetseite https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „soweit sie jeweils nicht seit mindestens 24 Stunden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absonderung verpflichtet sind.“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. in geöffneten Sportboothäfen Sportboote nutzen oder Arbeiten daran vornehmen.“
- c) Nach Nummer 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 gelten nicht für Personen, die seit mindestens 24 Stunden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absonderung verpflichtet sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:
 - 1. Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2;
 - 2. Einhaltung der Hygienestandards nach § 9 Absatz 1 und 2;

3. Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür;
4. bei Ladengeschäften mit über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche:
Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen aus Nummern 1 bis 3 durch mindestens eine Kontrollkraft; für jede weiteren 400, 800, 1600, 3200, 6400 Quadratmeter Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.

Zur Verkaufsfläche gehören alle Flächen eines Betriebs, die den Kunden zugänglich sind, auf denen Waren angeboten werden, die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen oder die von diesen Flächen umgeben sind. Unter den Voraussetzungen des Satz 1 Nummern 1 und 2 können vorbestellte Waren bei Warenabgabestellen des Einzelhandels abgeholt werden.“

- b) Absatz 1a lautet wie folgt:

„(1a) Für Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln) oder den Großhandel gelten die Voraussetzungen in Absatz 1 Nummer 3 und 4 nicht.“

- c) Absatz 1b wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird in den Sätzen 1 und 2 die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- h) In Absatz 11 Satz 1 sind die Worte „zur Ausübung kontaktfreier Sportarten“ zu streichen.

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Gottesdienste und Zusammenkünfte zum Zwecke des Gebetes, auch besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen, Trauungen oder Trauergottesdienste, nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

1. Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person je 10 Quadratmeter zu begrenzen.

2. Die Gemeinschaften treffen Vorkehrungen zur geordneten Durchführung der Zusammenkünfte und dafür, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft.

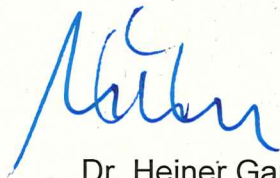
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Mai 2020



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Angesichts der Entwicklung der Fallzahlen ist es möglich, demnächst einige Beschränkungen weiter zu lockern, ohne die Bevölkerung einem erhöhten Ansteckungsrisiko auszusetzen. Die Flächenbegrenzung für die Teilnehmerzahl pro Quadratmeter bei den Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen in § 6 Absatz 9 und bei den Zusammenkünften von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften wurden in § 7 Absatz 3 etwas erleichtert. Die Öffnung der Sportboothäfen soll nun auch für die Inseln und Halligen gemäß § 4 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 4 Inseln und Halligen)

Mit § 4 Ziffer 7 wird sichergestellt, dass sich auch auf den Inseln und Halligen diejenigen in Sportboothäfen aufhalten dürfen, die bisher nicht von dem Aufenthaltsverbot in den Ziffern 1 bis 6 ausgenommen wurden. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass landesweit die gleichen Regelungen für Sportboothäfen gemäß § 6 Absatz 8 gelten. Das betrifft auch das Übernachten unter den in § 6 Absatz 8 genannte Voraussetzungen. Sofern auf der Insel oder der Hallig der Sportboothafen nicht geöffnet ist, entfällt diese Möglichkeit des Aufenthaltes.

Zu Nummer 2 (§ 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten)

Zu Buchstabe a)

Die Unterscheidung zwischen Verkaufsstellen mit einer Begrenzung auf 800 Quadratmetern Verkaufsfläche und solchen ohne Flächenbegrenzung wird aufgehoben. Verkaufsstellen müssen aufgrund der epidemiologisch bedingten Vorgaben die Voraussetzungen in Satz 1 einhalten. Für die Verkaufsstellen, die am Anfang der Corona-Pandemie öffnen durften, gelten nur die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 2, wie aus Absatz 1a ersichtlich ist. Verkaufsstellen werden weiterhin definiert, um für Klarheit für die Nummern 3 und 4 zu sorgen. Auf die näheren Ausführungen in der Begründung von § 6 in der Verordnung vom 01. Mai 2020 wird verwiesen.

Für die Warenausgabestellen gelten nur die Nummern 1 und 2 mit dem Kontaktverbot und dem Abstandsgebot nach § 2 Absatz 2 sowie die Hygienestandards nach § 9. Ein ausreichender Abstand zwischen den Wartenden wird auch über § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorgeschrieben. Im Gegensatz zu den Verkaufsstellen bedarf es bei den Warenausgabestellen keine Vorgaben zur Kundenzahl pro Fläche der Warenausgabestelle.

Der Einsatz weiterer Kontrollkräfte wird mit einem Skaleneffekt versehen. D.h. die nächste Kontrollkraft wird immer dann nötig, wenn die doppelte Fläche der vorherigen Bemessungsgrundlage hinzukommt.

Zu Buchstaben b) bis f)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe g)

Die für die Verkaufsflächen für die Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1 normierten 10 Quadratmetern pro Person sollen auch für die in Absatz 9 geregelten Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen gelten.

Zu Buchstabe h)

Es kommt für die Nutzung der Sportanlagen nicht auf die Sportart an, maßgeblich ist allein die konkrete Sport- und Trainingsausübung, diese muss kontaktfrei erfolgen.

Zu Nummer 3 (Zusammenkünfte von Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften)

Durch die Einfügung soll eine Gleichbehandlung zwischen z.B. Trauergottesdiensten und regulären Gottesdiensten erreicht werden. Damit entfällt aus der bisherigen Begründung: „Die Durchführung der religiösen Handlungen sollte nur durch das unbedingt erforderliche liturgische Personal erfolgen; besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen und Trauungen ebenso Trauergottesdienste sollen nur im kleinen Kreis (Orientierung: Familienangehörige; darüber hinaus nur unverzichtbare Personen) stattfinden. Auf religiöse Handlungen, die große Besucherzahlen anziehen (zum Beispiel Wallfahrten und Prozessionen) sollte verzichtet werden.“

Zudem wird die zu Grunde liegende Quadratmeterzahl mit 10 an Einzelhandel und Museen angepasst.